

Pipe Band Association of Switzerland

Statuten

Version 1.40

§ 1 Zweck

Die „Pipeband Association of Switzerland“ (im Folgenden PBAS genannt) ist...

... eine Affiliated Association der „Royal Scottish Pipe Band Association (RSPBA)“ (s. Anhang)

... ein Zusammenschluss von Pipebands, Tänzern und Solisten, der die Verbreitung des schottischen Dudelsacks, des schottischen Drummings und des Highland Dancings in der Schweiz unterstützt.

Die PBAS bezweckt:

1. die Qualitätssteigerung des schottischen Pipings, Drummings und Highland Dancings in der Schweiz
2. die Verbreitung des schottischen Dudelsacks, des schottischen Drummings und des Highland Dancings
3. Dudelsackpfeifern, Trommlern und Tänzern und denen die es werden möchten Hilfestellung zu leisten
4. Verbindungen zwischen Dudelsackpfeifern, Solisten und Pipe Bands zu knüpfen und zu erhalten sowie
5. Unterricht für Dudelsackpfeifer, Trommler und Tänzer durch qualifizierte Lehrer zu unterstützen
6. Unterstützung von Anlässen, die den Zusammenhalt der schweizer Pipebands fördern
7. die Vertretung der schweizer Dudelsackszene auf internationaler Ebene

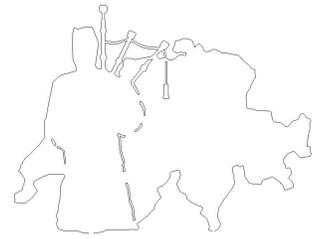
Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

Der Verein ist überregional, überparteilich und unabhängig von nationalen Vereinigungen und Verbänden.

§ 2 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „**Pipeband Association of Switzerland**“ (PBAS).

Sitz der PBAS ist Bern.



Pipe Band Association of Switzerland

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können nur natürliche und vollgeschäftsfähige Personen sein.

Zusätzlich zur persönlichen Mitgliedschaft können Pipe Bands in jeder Rechtsform Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft der Pipe Band wird durch einen schriftlich bestellten Vertreter der Pipe Band begründet und wahrgenommen. Bei Ausscheiden des Vertreters aus der Pipe Band hat diese einen neuen Vertreter zu bestimmen.

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Aufnahme in die PBAS. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

- 1) Jede Band und jeder Solist, bzw. jede Solistin zahlt der PBAS einen jährlichen Beitrag gemäss § 4.
- 2) Jedes Mitglied (Band oder SolistIn) verpflichtet sich, die Aktivitäten an den gültigen Regeln „RSPBA constitution and rules“ auszurichten.
- 3) Jedes Mitglied (Band oder SolistIn) akzeptiert die Statuten der PBAS und trägt die Entscheidungen des PBAS board.

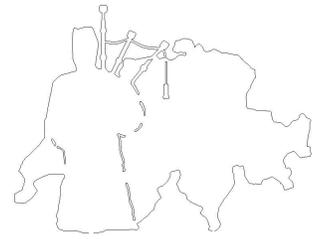
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch die schriftliche Mitteilung des Austritts oder durch begründeten Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für ein Jahr der Beitrag nicht gezahlt wird. Bei Pipe Bands tritt als Erlöschensgrund der Mitgliedschaft die Auflösung der Pipe Band an die Stelle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod.

Der Austritt kann nur auf Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss vorgängig zu Händen der Generalversammlung bekannt gegeben werden.

§ 4 Beiträge – Geschäftsjahr

Der Vereinsbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.

Der Vereinsbeitrag ist jährlich per 31. März auf das Vereinskonto einzuzahlen. Der einbezahlte Vereinsbeitrag berechtigt zur Stimmabgabe an der Generalversammlung.



Pipe Band Association of Switzerland

Der Mitgliederbeitrag von Pipe Bands beträgt SFr. 200.00 im Minimum.

Der Mitgliederbeitrag von Solisten beträgt SFr. 50.00 im Minimum.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Das Vereinsjahr ist dem Geschäftsjahr gleichgesetzt, beginnend am 01. Januar und endend am 31. Dezember.

§ 5 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den einbezahlten Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Zuwendungen u.ä.

§ 6 Haftung

Für Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe

Organe sind:

1. der Vorstand, der mindestens aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar besteht,
2. die Generalversammlung.

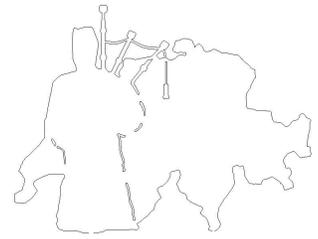
Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Generalversammlung findet jährlich statt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Generalversammlung, er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat.



Pipe Band Association of Switzerland

Der Aktuar hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Generalversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm zu unterzeichnen ist.

Der Kassier verwaltet die Kasse und das Bankkonto des Vereins und führt ordnungsgemäss Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zahlungen darf nur er auf Anweisung des Vorsitzenden oder im Rahmen einer Vereinsveranstaltung, zu deren finanzieller Leitung er bestellt wurde, leisten.

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren. Diese haben jährlich die Kasse, die Bankkonten und das Inventar, bzw. das Vermögen in einem Revisorenbericht der Generalversammlung vorzulegen. Der Bericht soll die Richtigkeit der Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbilanz gemäss OR bestätigen.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Übernahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

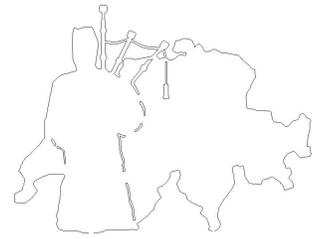
Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit. Seine Spesen können ihm ersetzt werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschliessenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit der Höhe ihres Jahresbeitrages haftbar sind.

§ 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung beschliesst über:

1. den Jahresbericht
2. das Protokoll vom Vorjahr
3. den Kassenbericht
4. den Revisorenbericht
5. die Entlastung des Vorstands
6. die Wahlen
7. die Festlegung des Jahresbeitrags
8. die Anträge.



Pipe Band Association of Switzerland

Ausserordentliche Generalversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Berufung verlangt.

Der Vorstand stellt die Traktanden für die Generalversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Traktanden. Die Einladung hat mindestens acht Wochen vor der Generalversammlung zu erfolgen. Über allfällig bereits bekannte Rücktritte aus dem Vorstand sollen die Mitglieder zusammen mit der Einladung informiert werden. Anträge und Wahlvorschläge müssen in schriftlicher Form spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung über eingegangene Anträge und Wahlvorschläge informiert werden.

Das Stimmrecht in den Generalversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Beschlüsse, durch die die Statuten geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

An der Generalversammlung zählt die Stimme einer Band vierfach, diejenige Stimme eines Solisten einfach.

§ 10 Auflösung

Es gelten die Bestimmungen gemäss § 9.

Bei Auflösung oder Aufhebung der PBAS fällt das verbleibende Vereinsvermögen der PBAS an eine gemeinnützige Organisation.

Bern, 27. Juni 2009